

Schwimm-Verband

 **SÜDWESTFALEN**



Satzung

Internetadresse:
www.sv-suedwestfalen.de

Schwimm-Verband Südwestfalen e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung	3
Jugendordnung	11
Geschäftsordnung	14
Geschäftsverteilungsplan	16
Ehrungsordnung	18
Satzung der Südwestfalen-Stiftung	20
Antrag auf Ehrung	21
Antrag zur Südwestfalen-Stiftung	22

**Schwimm-Verband Südwestfalen e. V.
Geschäftsstelle
Beurhausstr. 16 – 18
44137 Dortmund**

Stand: 2009

SATZUNG des Schwimm-Verbandes Südwestfalen e. V.

I. NAME UND SITZ

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schwimm-Verband Südwestfalen e.V." (nachstehend SVSW genannt) und ist Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (nachstehend SVNRW genannt).

Gründungstag ist der 11. Mai 1946.

Der SVSW hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VP. 1248 eingetragen.

Der SVSW ist mit dem Reg. Bez. Arnsberg identisch.

Der SVSW kann sich in Kreise gliedern.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK

§ 3

Der SVSW will in gemeinnützigem Einsatz die Schwimm- und Rettungskunde und das Schwimmen in allen seinen Teilen vervollkommen.

Dafür erstrebt er:

- a) Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Synchronschwimmens und Wasserballspielens,
- b) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
- c) pflichtgemäßen Schwimmunterricht an allen Schulen und Hochschulen.
- d) schwimmsportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit,
- e) kulturelle und sittliche Erziehung der Jugend,
- f) den Schwimmsport durch Vorführung und Veranstaltung von Wettkämpfen nach den Wettkampfbestimmungen des DSV zu fördern
- g) Zusammenarbeit mit Verbänden des In- und Auslandes, die gleiche Ziele verfolgen,
- h) Mithilfe bei der Planung und Schaffung von Hallen- und Freibädern für den öffentlichen Badebetrieb und die sportliche Betätigung.

§ 4

Der SVSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der SVSW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SVSW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der SVSW ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6

Mitglieder des SVSW können alle das Schwimmen betreibende Vereine und Abteilungen von Sportvereinen sein, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Arnsberg haben, Mitglieder des SVNRW sind und die Satzung des SVSW anerkennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft im SVSW wird aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des SVSW und des SVNRW durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den SVSW-Vorstand ist Berufung beim Präsidium des SVNRW möglich. Dieses entscheidet endgültig. Durch die Zugehörigkeit zum SVSW wird der Verein unmittelbar Mitglied des SVNRW und mittelbar Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes (Nachstehend DSV genannt).

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung, den Ordnungen des SVSW und der übergeordneten Fachorganisationen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung,
- b) durch Kündigung.

Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden und ist dem SVSW-Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu geben.

- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem SVSW bzw. den übergeordneten Organisationen nicht erfüllt,
2. wenn das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des SVSW bzw. der Verbände derartig verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit sich nicht mehr vertreten lässt.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch beim SVSW-Schiedsgericht einlegen. Gegen die Entscheidung des SVSW-Schiedsgerichtes hat das Mitglied das Recht der Berufung beim SVNRW-Schiedsgericht.

§ 9

Mit der Abmeldung bzw. der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung erlöschen die Rechte des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner SVSW-Zugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Kündigung gilt diese Regelung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes eines Mitgliedsvereins kann auf Antrag verfügt werden. Die Entscheidung ist für alle Mitgliedsvereine bindend.

Mitglieder eines ausgeschlossenen Vereins, soweit diese an der Ausschlussache beteiligt waren, sowie ausgeschlossene Vereine oder ausgeschlossene Mitglieder von Vereinen können nur vom Verbandstag wieder aufgenommen werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 10

1. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliedsvereine dürfen den Satzungen und Ordnungen des SVSW, des SVN RW und des DSV nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des SVSW, des SVN RW und des DSV sind auch für die Mitglieder der Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Mitglieder der Vereine beziehen. Die Vereinsmitglieder erkennen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
3. Die Rechtsordnung des DSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen ist von den Vereinen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen. Die Verbindlichkeit der Rechtsordnung des DSV ist auch für die Mitglieder der Vereine in den Satzungen der Vereine festzulegen.
4. Der Mitgliedsverein hat das Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge an den Verbandstag des SVSW zu stellen und zu vertreten. Die Rechte eines Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

§ 11

Die Mitglieder haben an den SVSW einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom SVSW-Verbandstag für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag wird nach dem Mitgliederstand am 01. Januar (für das folgende Geschäftsjahr) veranlagt. Dazu haben die Vereine ihre Mitglieder zahlenmäßig mit Stand vom 01. Januar dem SVN RW zu melden.

Beiträge sind im 1. Quartal eines Jahres zu zahlen.

V. ORGANE DES SCHWIMM-VERBANDES SÜDWESTFALEN

§ 12

Organe im Schwimm-Verband Südwestfalen sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse
4. Die Jugendvollversammlung

VI. VERBANDSTAG

§ 13

Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, statt. Er soll stets im ersten Vierteljahr dieses Geschäftsjahres durchgeführt werden. Er ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt des DSV bzw. des SVN RW durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufgaben des Verbandstags sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresrechnungen und Genehmigung des Haushaltsplanes

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Beitragsfestsetzung
6. Beschlussfassung über Anträge

In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, entscheiden der geschäftsführende Vorstand und die Vorsitzenden der Kreise über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.

§ 14

Die den Mitgliedern zustehenden Stimmen errechnen sich aus der für das Vorjahr von den einzelnen Mitgliedern gemeldeten Personenstärke. Für je angefangene 100 erhält das Mitglied 1 Stimme. Jedes SVSW-Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

§ 15

Die Vereine können ihr Stimmrecht nicht auf andere Vereine übertragen. Das Stimmrecht kann nur vom Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch die von ihm schriftlich beauftragten Vereinsmitglieder ausgeübt werden.

§ 16

Zum Verbandstag können Anträge gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) von den Organen des SVSW.

Die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag dem SVSW-Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 17

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Der Verbandstag entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden.
5. Für die Durchführung aller Sitzungen und Versammlungen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung Anwendung.
6. Vereine, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind, haben kein Stimmrecht.

§ 18

Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn

- a) 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragt,
- b) der Vorstand es im Interesse des SVSW für erforderlich hält.

VII. VORSTAND

§ 19

Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des SVSW, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse des SVSW-Verbandstages.

Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des SVSW, SVNRW und DSV zu achten.

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Fachwart Schwimmen
- Fachwart Wasserball
- Fachwart Wasserspringen
- Fachwart Synchronschwimmen
- Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- Fachwart Schule und Verein
- Fachwart Lehrwesen
- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- Vorsitzenden der Schwimmjugend

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 20

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Geschäftsführer und
- Schatzmeister

§ 21

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer von seinem Vertretungerecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verbandstag kann nach Bedarf für jedes Amt einen Stellvertreter wählen. Falls ein 2. Vorsitzender nicht gewählt wird, ist der Geschäftsführer der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.

§ 22

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer des Vorsitzenden der Schwimmjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.

§ 23

Dem SVSW-Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören. Der Verbandstag kann ausgeschiedene SVSW-Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern des SVSW-Vorstandes ernennen.

§ 24

Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch offene Abstimmung; auf ausdrückliches Verlangen und bei mehreren Vorschlägen muss sie durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die freigewordene Stelle kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu besetzen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 25

Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26

Die Jugendordnung ist ein Teil der SVSW-Satzung.

Die Schwimmjugend im SVSW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel.

VIII. AUSSCHÜSSE

§ 27

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den zuständigen Fachwart bei seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet mit dem Verbandstag; für den Jugendausschuss gilt die Jugendordnung.

Ausschussvorsitzender ist immer der Fachwart, im Bewertungsausschuss Südwestfalen-Stiftung der 1. Vorsitzende des SVSW. Diese schlagen dem Vorstand zur Berufung die Sachbearbeiter vor.

Folgende Ausschüsse müssen gebildet werden:

Folgende Ausschüsse müssen gebildet werden:

- Schwimmausschuss mit bis zu 5 Sachbearbeitern
- Wasserballausschuss mit bis zu 4 Sachbearbeitern
- Synchrone Schwimmausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern
- Wasserspringausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern
- Breitensportausschuss mit bis zu 5 Sachbearbeitern
- Schule und Verein mit bis zu 3 Sachbearbeitern
- Lehrausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern
- Bewertungsausschuss Südwestfalen-Stiftung mit 5 Beisitzern

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung durch ihn festgelegt werden.

Den vier Ausschüssen „Sport“ hat je ein für den Masters-Bereich verantwortliches Mitglied anzugehören.

§ 28

Die Ausschussvorsitzenden sind verpflichtet, vor jeder Sitzung dem Vorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu machen.

- Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an den Vorstand und die Ausschussmitglieder zu verteilen ist.
- Der SVSW trägt die Reisekosten der Mitglieder der Ausschüsse, soweit diese sachlich geboten erscheinen und die den Umständen nach erforderlichen Aufwendungen.

IX. SCHIEDSGERICHT

§ 29

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Es wird vom Verbandstag gewählt. Vorstands- und Ausschussmitglieder können nicht gewählt werden.

§ 30

Streitigkeiten im SVSW werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insofern auch die einzelnen Mitglieder der Vereine unterworfen.

X. KASSENPRÜFER

§ 31

Zur Überprüfung der Haushalts- und Kassengeschäfte des SVSW wird vom SVSW-Verbandstag ein Mitgliedsverein mit der Prüfung der SVSW-Kasse beauftragt. Der kassenprüfende Verein muss die SVSW-Kasse jährlich mindestens einmal prüfen. Dem Verbandstag ist ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

XI. SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 32

Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Verbandstag oder einem dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

XII. AUSZEICHNUNGEN

§ 33

Der Vorstand kann Mitgliedern von Vereinen in Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste und Förderung des Schwimmsports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistungen eine Auszeichnung verleihen. In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung für überragende Verdienste um den Schwimmsport auch Nichtmitgliedern verliehen werden.

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

XIII. AUFLÖSUNG

§ 34

1. Die Auflösung des SVSW kann nur durch einen für diesen Zweck besonders eingerichteten außerordentlichen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SVSW oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem SVNRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorliegende Satzung beinhaltet die Änderungen vom:

23.03.63, 15.04.67, 22.04.72, 23.03.74, 22.03.83, 24.03.84, 19.04.86, 13.02.93, 06.03.99 und 10.03.01.

Jugendordnung des Schwimm-Verbandes Südwestfalen e. V.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des „Schwimm-Verbandes Südwestfalen e. V.“ (nachstehend SVSW genannt) im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (nachstehend SVNRW genannt). Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend im SVSW geregelt.

Name und Aufgaben

§ 2

Die Schwimmjugend im SVSW ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen (nachstehend auch Vereine genannt), soweit sie dem SVSW angehören. Sie ist ein Organ des SVSW.

Ihre Aufgaben sind

§ 3

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung

Allgemeine Grundsätze

§ 4

Die Schwimmjugend im SVSW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SVSW zufließenden Mittel.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder der Schwimmjugend im SVSW sind die Jugendabteilungen der dem SVSW angeschlossenen Vereine. Sie werden durch die gewählten Jugendwarte (-wartinnen) vertreten.

Organe

§ 6

Organe der Schwimmjugend im SVSW sind

- der Jugendtag (Jugendvollversammlung)
- der Jugendausschuss

Jugendtag

§ 7

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im SVSW. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahlen des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8

1) Der Jugendtag besteht aus den von den Jugendabteilungen der Vereine gewählten Jugendwarten bzw. bestellten Vertretern. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf dem Jugendtag stimmberechtigt. JA-Mitglieder können ihre Stimme nicht übertragen.

2) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch 1 Stimme für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche) vertreten. Die Vereine sollen eine angemessene Anzahl weiblicher Vertreter entsprechend der Zusammenarbeit ihrer Jugendabteilungen entsenden.

§ 9

Der Jugendtag tritt vor dem Verbandstag zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.

Der Jugendtag ist vom Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens 6 Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 10

Auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilungen des SVSW oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

§ 11

Anträge zum Jugendtag können von den Jugendabteilungen der Vereine des SVSW und vom Jugendausschuss gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens drei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung zuzustellen.

§ 12

Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

§ 13

Die Geschäftsordnung des SVSW ist beim Jugendtag sinngemäß anzuwenden.

§ 14

SVSW-Vorstandsmitglieder können an dem Jugendtag teilnehmen.

Jugendausschuss (JA)

§ 15

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Schwimmjugend als dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, der Jugendwartin und bis zu 5 Sachbearbeitern. Der Vorsitzende der Schwimmjugend und die Jugendwartin werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende der Schwimmjugend vertritt die Schwimmjugend im SVSW. Die Sachbearbeiter werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Schwimmjugend vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet mit dem Jugendtag.

§ 16

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVSW und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

§ 17

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 18

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können der JA Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 19

Änderungen der Jugendordnung können vom Verbandstag nur nach Anhörung des Jugendtages beschlossen werden. Der Jugendtag kann Änderungen nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Verbandstag vorschlagen.

GESCHÄFTSORDNUNG

1. VERBANDSTAG

- 1.1 Die Verbandstage sind öffentliche Sitzungen, zu denen die Vereine ihre Vertreter delegieren. Jeder Delegierte hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen und durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 1.2 Die Stimmkarten werden nur gegen Abgabe der Vollmacht ausgehändigt. Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Verhandlungsleiter.
- 1.3 Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.
- 1.4 Die Tagesordnung ist durch den § 13 der Satzung festgelegt. Änderungen zur Tagesordnung können nur vom Verbandstag beschlossen werden.
- 1.5 Über den Tagungsverlauf des Verbandstags ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedsvereinen genehmigt werden muss. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorsitzenden Einspruch erhoben worden ist.

2. REDEORDNUNG

- 2.1 Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort.
- 2.2 Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Die Redezeit kann von der Versammlung festgesetzt werden. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, wenn es zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner zu ändern.
- 2.3 Der Verhandlungsleiter kann den Redner unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen und zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Verhandlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entziehen.
- 2.4 Antragsteller und Berichterstatter ist sowohl bei Beginn, wie auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlusswort gesprochen, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 2.5 Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
- 2.6 Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- 2.7 Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können außerhalb der Rednerliste ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- 2.8 Der Verhandlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Sie müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.

3. ABSTIMMUNGEN

3.1 Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, muss per Stimmzettel abgestimmt werden.

3.2 Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Verhandlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren.

Bei Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.

3.3 Nach Schluss der Aussprache stellt der Verhandlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge das Wort verlangt werden.

Zweifel klärt der Verhandlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

4. SCHLUßBESTIMMUNG

4.1 Die Geschäftsordnung des SVSW findet auf allen Tagungen Anwendung.

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

1. Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Schwimm-Verband Südwestfalen e. V., für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Innehaltung der Satzung zu achten.
2. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine untereinander zum Schwimm-Verband Südwestfalen, das Verhältnis beider zu den übergeordneten Sportfachverbänden. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Innehaltung der Satzung und Ausführung der Verbandstags- und Vorstandsbeschlüsse zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verband wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen.
Der 1. Vorsitzende lädt ebenso zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen unter Punkt 2 erwähnten Geschäften.
4. Der Geschäftsführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Schwimm-Verbands Südwestfalen, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Fachwarte fällt und kann einfache, für den Bezirk unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des SVSW. Er überwacht und verwaltet das gesamte Finanzwesen des Verbandes und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vermögens verantwortlich. Durch ihn sind bei der Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
6. Der Fachwart Schwimmen bearbeitet und erledigt sämtliche schwimmtechnischen Angelegenheiten innerhalb des SVSW und hat die Aufsicht bei allen Schwimmlehrgängen und Schwimmveranstaltungen des Verbandes. Er ist für die Ausbildungsvorhaben zuständig, überwacht das Kampfrichterwesen und lädt zu den Schwimmausschusssitzungen ein und leitet sie.
7. Der Fachwart Wasserball ist verantwortlich für alle mit dem Wasserballspiel, der Ausbildung, den Wasserball-Meisterschafts- und Rundenspielen zusammenhängenden Fragen. Er stellt die Schiedsrichterlisten zusammen und regelt den Einsatz der Schiedsrichter. Er lädt zu den Wasserball-Ausschusssitzungen ein und leitet sie.
8. Der Fachwart Springen bearbeitet und erledigt alle springtechnischen Angelegenheiten innerhalb des SVSW und hat die Aufsicht bei allen technischen Lehrgängen und Springveranstaltungen. Er hat das Kampfrichterwesen im Springen zu überwachen, lädt zu den Springausschusssitzungen ein und leitet sie.
9. Der Fachwart Synchronschwimmen ist verantwortlich für alle mit dem Synchronschwimmen zusammenhängenden Fragen des SVSW. Er hat die Aufsicht bei den entsprechenden Lehrgängen und Synchronschwimmveranstaltungen. Er überwacht das Kampfrichterwesen, lädt zu den Synchronschwimmausschusssitzungen ein und leitet sie.
10. Der Fachwart für Breitensport ist zuständig für alle in diesen Bereich fallenden Themen und Fragen. Insbesondere hat er Initiativen zu entwickeln, um diesen Bereich zu intensivieren. Er lädt zu den Ausschusssitzungen ein und leitet sie.

11. Der Fachwart für Schule und Verein ist verantwortlich für die Belange und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein. Er lädt zu den Ausschusssitzungen ein und leitet sie.
12. Der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit ist für alle Medienangelegenheiten verantwortlich. Er unterrichtet die Öffentlichkeit durch Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse. Er lädt zu den Ausschusssitzungen ein und leitet sie.
13. Die Aufgaben des Vorsitzenden der Schwimmjugend sind in der Jugendordnung eingehend festgehalten.
14. Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Verbandstagen schriftliche Jahresberichte zu geben.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1

Der Schwimm-Verband Südwestfalen kann an Mitglieder von Schwimmvereinen und Schwimmabteilungen die Silberne und Goldene Ehrennadel des Schwimm-Verbandes Südwestfalen verleihen.

§ 2

In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrennadeln für ganz überragende Verdienste um den Schwimmsport auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 3

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Schwimmsports erworben haben.

§ 4

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die durch eine langjährige, ununterbrochene und selbstlose Tätigkeit die Entwicklung des Schwimmens in allen seinen Teilen im Verband, in besonderen Fällen auch in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen entscheidend gefördert haben.

§ 5

Langjährige Mitgliedschaften in einem Verein oder langjährige Zugehörigkeit zu Organen des Schwimm-Verbandes Südwestfalen bilden keinen Verleihungsgrund für sich allein.

§ 6

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehrennadel besteht nicht.

§ 7

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt den Besitz der Silbernen Ehrennadel voraus.

§ 8

Über die Verleihung der Ehrennadeln beschließt der Vorstandsvorsitzende.

§ 9

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden. Vereine können Anregungen zu Anträgen an den Vorstandsvorsitzenden richten.

§ 10

Der Antrag ist schriftlich - formlos - an den Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Monate vor dem Tag der beabsichtigten Verleihung zu richten. Die Begründung muss eine kurze und übersichtliche Schilderung der Verdienste, eine Charakterisierung der Persönlichkeit des zu Ehrenden, sowie die Angabe, dass die nötigen Ehrungen durch den Verein bereits erfolgt sind, enthalten.

§ 11

Der Vorstandsvorsitzende kann auf Antrag Personen, die sich in überragender Weise um den Schwimm-Verband Südwestfalen verdient gemacht haben, zu „Ehrenmitgliedern des Schwimm-Verbandes Südwestfalen“ ernennen. Dies zieht nicht die Mitgliedschaft im Vorstand nach sich.

§ 12

Diese Ehrungsordnung tritt mit dem 01. 06. 1985 in Kraft.

Satzung der Südwestfalen-Stiftung

§ 1

Der Schwimm-Verband Südwestfalen hat anlässlich seines 50. Gründungstages am 11. Mai 1996 eine „Südwestfalen-Stiftung“ gegründet.

§ 2

Das Stiftungskapital beträgt € 25.000, -- (fünfundzwanzigtausend). Das Stiftungskapital darf nicht angegriffen werden.

§ 3

Schwimmvereine und Schwimmabteilungen aus dem Schwimm-Verband Südwestfalen können sich jährlich um eine Stiftungssumme bewerben. Diese Stiftungssumme entspricht maximal der Höhe des Zinsertrages aus dem Stiftungskapital. Meldeschluss für die schriftlichen Bewerbungen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Der Betrag soll an die Organisation / en gegeben werden, die innovativ und beispielhaft für den Schwimmsport im sozialen Umfeld tätig geworden ist / sind. Dabei soll berücksichtigt werden, dass Sport- und Jugendpflege ein besonderer Bestandteil der Erziehung sind.

Nach Sichtung und Bewertung der vorliegenden Bewerbungen kann der Ausschuss beschließen, die Ausschüttungssumme auf mehrere Bewerber aufzuteilen, zu reduzieren oder nicht auszuschütten.

§ 4

Die „Südwestfalen-Stiftung“ wird von einem Ausschuss im Schwimm-Verband Südwestfalen geführt.

§ 5

Der Ausschuss besteht aus

dem 1. Vorsitzenden des Schwimm-Verband Südwestfalen,
dem 2. Vorsitzenden des Schwimm-Verband Südwestfalen,
dem Geschäftsführer des Schwimm-Verband Südwestfalen,
einem Vertreter des Präsidiums des Schwimm-Verband Nordrhein-Westfalen,
zwei auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schwimm-Verband Südwestfalen
gewählten Vereinsvertretern.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. In dieser Sitzung wird festgelegt, welcher Verein bzw. welche Vereine den bis zum 31. Dezember des Vorjahres beantragten Förderbetrag erhalten sollen.

§ 6

Der Förderbetrag soll jährlich nach Möglichkeit am 11. Mai, dem Gründungstag des Schwimm-Verbandes Südwestfalen, überreicht werden. Die Überreichung kann auch am Ort des prämierten Vereins werbewirksam bei einer Veranstaltung mit würdigem Rahmen erfolgen

Diese Ordnung hat der Vorstand des Schwimm-Verband Südwestfalen beschlossen.

Dortmund, 09. Juni 1998

Geändert am 27. April 2008

Schwimm-Verband
Südwestfalen e. V.
z. Hd. Herrn Erhard Münstermann
Hansastr. 136
59427 Unna

Antrag für eine Ehrennadel des Schwimm-Verbands Südwestfalen

Beantragender Verein:

Ehrennadel des Schwimm-Verbands Südwestfalen in Silber / Gold

für:

Name:geb.

Anschrift:

Mitglied im:seit:

Bisherige Ehrungen

Verein:.....

SVSW: SV NRW: DSV:

Andere Ehrungen:.....

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift / Vereinsstempel des Antragstellers

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Schwimm-Verband
Südwestfalen e. V.
z. Hd. Herrn Erhard Münstermann
Hansastr. 136
59427 Unna

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Südwestfalen Stiftung

Vorbemerkung zur Information des Antragstellers:

Antragsberechtigt sind Schwimmvereine und –abteilungen aus dem Schwimm-Verband Südwestfalen. Zuwendungen aus dem Zinsertrag der Südwestfalen-Stiftung können an innovativ und beispielhaft für den Schwimmsport im sozialen Umfeld tätige Vereine / Abteilungen vergeben werden. Wobei der Bereich der Sport- und Jugendpflege besondere Berücksichtigung findet. Stichtag für die die Abgabe des Antrages ist der 31. Dezember des Jahres. Die Ausschüttungssumme entspricht maximal der Höhe des Zinsertrages aus dem Stiftungskapital. Sie kann auf mehrere Bewerber verteilt oder reduziert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Antragstellende (r) Schwimmverein / abteilung:

VKZ: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ Fax: _____ e-Mail: _____

Maßnahme des Vereins/ der Abteilung (bitte ggf. auf gesondertem Beiblatt darstellen und / oder Programm beifügen!):

Zeitraum der Maßnahme: _____

Ort der Maßnahme: _____

Adressatenkreis/-zahl: _____

Besonderer Wunsch für den Ort und den Zeitpunkt der Zuwendungsvergabe (bitte kurze Begründung, ggf. auf gesondertem Beiblatt, angeben):

Ort, Datum

Unterschrift / Vereinstempel